

MEIDERT KOMMUNAL

April 2022

Aktuelle Informationen der Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Kommunen

Werte Mandant:innen!

Sie kennen Meidert und Kollegen Rechtsanwälte mbB seit Jahrzehnten als kommunale rechtliche Begleiter mit umfassender verwaltungsrechtlicher Expertise (z.B. im Bauplanungsrecht, Kommunalrecht, Umwelt-, Wasser sowie Straßen- und Wege-recht, bei Erschließungsbeiträgen und kommunalen Satzungen), aber auch immer mehr mit einem breitem Leistungsspektrum in fast allen anderen Rechtsgebieten. Für zahlreiche Kommunen agieren wir in enger Dauerkooperation quasi als externes Rechtsamt. Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Liegenschafts- und Miet- bzw. Pachtrecht, öffentliches Dienst- und Beamtenrecht und in jüngerer Vergangenheit zunehmend die rechtliche Betreuung im IT- und Datenschutzrecht sowie im kommunalen Gesellschafts- und Urheberrecht sind unser Tagesgeschäft. Nicht zuletzt die EU-Whistleblower-Richtlinie und die Erfordernisse an Hinweisgebersysteme auch in Kommunen spiegeln zunehmend die Wichtigkeit von Compliance-Themen wieder.

Wir haben uns am Standort Augsburg, diesem steigenden Bedarf folgend, weiter verstärkt und unser Portfolio erweitert. Wir dürfen Ihnen heute einige der neuen Kolleg:innen vorstellen und möchten Ihnen auf den folgenden Seiten mit einem bunten Mix an Fachbeiträgen eine Hilfestellung für Ihre täglichen Aufgaben in den bayerischen Kommunen bieten.

Viel Spaß bei der Lektüre! Ihr Team der Kanzlei
Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

Hätten Sie es gewusst? Die besondere Stellung der Kommunen im Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetz	1
Rechtsanwalt Bernd Müller u. Dr. Christoph Landel ..	2
Der Ferienausschuss in Corona-Zeiten	2
Messe „Kommunale“, Nürnberg 2021	3
Das neue Baulandmobilisierungsgesetz – Was Kommunen wissen sollten	3
Verschmelzende Ausgliederung kommunaler Unternehmen?	4
Die Kommune als Erbe	4
Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde.....	5
Cookies und das neue TTDSG	6
Alle Jahre wieder – Äste, Zweige und die öffentlichen Fußwege	7

Hätten Sie es gewusst? Die besondere Stellung der Kommunen im Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetz

§ 4 Abs. 2 Reichssiedlungsgesetz (RSiedIG) privilegiert den Grunderwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in dem das allgemeine Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens, welches zugunsten von Landwirten (Stichwort: „Bauernland in Bauernhand“) besteht, zurücktritt. Diese Privilegierung gilt allerdings nur für die Gemeinde als solches und nicht für Zweckverbände oder gemeindliche Unternehmen, auch wenn sie im Eigentum der Gemeinde stehen.

Eine weitere Privilegierung besteht beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken da die ab einem Hektar erforderliche Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu erteilen ist, wenn eine Gemeinde an der Veräußerung beteiligt ist, das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde liegt und durch einen Bebauungsplan nachgewiesen wird, dass das Grundstück für nicht landwirtschaftliche Zwecke vorgesehen ist. Ausreichend ist es, wenn mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes begonnen wurde. Ebenso besteht ein Genehmigungszwang, wenn die Gemeinde das Grundstück als Ersatzland zur alsbaldigen Verpachtung oder Veräußerung an einen bestimmten von ihr verdrängten Landwirt benötigt. Zwar kann die Gemeinde dadurch kein Vorratsland kaufen, wenn sie aber Flächen benötigt, um einen verdrängten Landwirt zu entschädigen, muss die Genehmigung erteilt werden.

Weitgehend unbekannt ist, dass es zu den Aufgaben des Siedlungsunternehmens – in Bayern die BBV Landsiedlung – gehört, für Gemeinden geeignete Grundstücke zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen, wenn im Zusammenhang mit den städtebaulichen Maßnahmen einem Land- oder Forstwirt Ersatzland gewährt werden soll. Das Siedlungsunternehmen kann insoweit auch als Beauftragter der Gemeinde zur Vorbereitung oder Durchführung einer städtebaulichen Sanierung oder Entwicklungsmaßnahme beauftragt werden.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen der Grundstücksbeschaffung:

Josef Deuringer,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht
Telefon: 0821/90630-44
Fax: 0821/90630-30
E-Mail: deuringer@meidert-kollegen.de

**Erfahrung zählt:
Rechtsanwalt Bernd Müller, Erster Bürgermeister a.D.**



Erster Bürgermeister einer prosperierenden Stadt über einen Zeitraum von 24 Jahren, jahrelange Mitarbeit in Fachausschüssen kommunaler Spitzenverbände, aktiver Kreisrat und Verwaltungsrat in unterschiedlichen Kommunalunternehmen, Rechtsanwalt. Das daraus gewonnene Wissen und die Erfahrungen verbunden mit seiner juristischen Ausbildung prädestinieren Herrn Rechtsanwalt Bernd Müller für die Beratung von Körperschaften und Institutionen im kommunalen Umfeld. Mit Herrn Rechtsanwalt Bernd Müller steht unseren Mandanten ab sofort ein Berater zur Verfügung, der zahlreiche rechtsrelevante Fragestellungen des kommunalen Tagesgeschäfts, der Kommunalorganisation, oder bei der Entwicklung und Umsetzung kommunaler Projekte aus eigenen Erfahrungen kennt. Er kann zudem auf ein dichtes Netzwerk an Informationsvermittlern zugreifen und damit rasch zur Erarbeitung sachgerechter Lösungen beitragen. Die verständliche Vermittlung mitunter schwieriger juristischer Sachverhalte, gerade auch in kommunalen Entscheidungsgremien, sowie die überzeugende, bürgernahe Darstellung von gewonnenen Ergebnissen stellen seine Kernkompetenzen dar. Wir freuen uns, mit Herrn Rechtsanwalt Bernd Müller unser Angebot an Kommunen zur umfassenden Beratung, nicht nur in öffentlich-rechtlichen, sondern auch in zivilrechtlichen Fragen ausbauen zu können.

Welcome back: Dr. Christoph Landel



Nach einigen Jahren der Unterbrechung verstärkt Rechtsanwalt Dr. Christoph Landel nunmehr wieder die verwaltungsrechtliche Abteilung bei Meidert & Kollegen. Herr Rechtsanwalt Dr. Landel ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen hat er seine Expertise im öffentlichen Baurecht, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Umweltrecht und Denkmalschutzrecht unter Beweis gestellt. Er ist zudem Lehrbeauftragter an der Hochschule Biberach für Umweltrecht. Herr Dr. Landel berät private und institutionelle Investoren, Städte und Gemeinden ebenso, wie gewerbliche, landwirtschaftliche Unternehmer und Privatpersonen zu allen bau-, umwelt- und verwaltungsrechtlichen Fragestellungen. Auf Anfrage ist er auch als Rechtsgutachter tätig.

Der Ferienausschuss in Corona-Zeiten

Erst im Frühjahr 2021 hat der Gesetzgeber die Kompetenzen und Wirkungsdauer des Ferienausschusses gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in Artikel 120b Absatz 3 GO nachhaltig erweitert. Hiernach konnte der Gemeinderat einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses hatte. Die Einsetzung konnte bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Dies hielt indes den strengen Wächteraugen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) nicht stand und dieser erklärte in seiner Entscheidung vom 10.06.2021 die Regelung des Artikel 120b Absatz 3 GO für unvereinbar mit dem in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) verankerten Grundsatz der Wahlgleichheit. Im praktischen Ergebnis erlaube nämlich die angegriffene Regelung den Rat für das gesamte Jahr 2021 durch einen Ausschuss zu ersetzen, der, soweit er nicht selbst Ferienausschuss ist, die gleichen umfassenden Rechte wie der Ferienausschuss habe. Damit könnten Ratsmitglieder, die keinem der beiden Ausschüsse angehören, für ein Sechstel der Wahlzeit von täglicher Beratung und Beschlussfassung im Rat über Angelegenheiten der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Eine solche weitgehende Durchbrechung des – auch für die Gemeindeebene in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Volkssouveränität und der Demokratie verankerten – Grundsatzes der Mandatsgleichheit wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sie zwingend erforderlich wäre, um die ansonsten vom Rat wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen auch in Zeiten der Pandemie zu gewährleisten. Diesem strengen Maßstab trügen die in den angegriffenen Regelungen normierten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Einsetzung der Ausschüsse nicht Rechnung. So fehlten für die Verlängerung des Einsetzungszeitraumes des Ferienausschusses – mit Ausnahme des Erfordernisses einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abstimmenden Ratsmitglieder – jegliche inhaltliche Anforderungen.

Für die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses mit den Befugnissen eines Ferienausschusses genügt neben dieser qualifizierten Mehrheit bereits der Fortbestand der Feststellung des Bundestages zum Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, ohne dass aber – was der BayVerfGH zu Recht bemängelt – gefordert wäre, dass Präsenzsitzungen mit Blick auf die Größe des jeweiligen Rats und die ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter den Bedingungen der Pandemie nicht sicher durchführbar oder Hybridsitzungen nicht möglich wären. Sind danach die angegriffenen Regelungen des Artikel 120b Absatz 3 GO verfassungswidrig, hat der BayVerfGH die Folgen der grundsätzlich von Anfang an eintretenden Nichtigkeit im Interesse der Rechtsicherheit und des vertrauensvollen Schutzes begrenzt und die von den Ausschüssen im Sinne des Artikel 120b Absatz 3 GO bis zur Bekanntgabe der verfassungsgerichtlichen Entscheidung gefassten Beschlüsse von der Nichtigkeit der ihrer Bildung zugrunde liegenden Bestimmungen ausgenommen (BayVerfGH, E. v. 10.06.2021 – Vf. 25-VII-21 –).

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Christoph Landel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon: 0821/90630-60

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: landel@meidert-kollegen.de

Messe „Kommunale“, Nürnberg 2021

Ende Oktober 2021 fand in Nürnberg wieder die Messe Kommunale statt. Traditionell präsentierte sich unsere Kanzlei dort wieder mit einem Messestand. Unsere Fachanwälte führten viele Gespräche mit Messebesuchern aus den Kreisen unserer zahlreichen kommunalen Mandanten sowie sonstigen Interessierten.



Deutschlands größte Fachmesse für den Kommunalbedarf erwies sich wieder einmal als Pflichttermin für Entscheider aus Städten und Gemeinden. Rechtliche Umsetzungskonzepte auch zu den auf der diesjährigen Ausgabe der Messe gezeigten Schwerpunktthemen wie beispielsweise Digitalisierung, IT-Sicherheit, E-Mobilität, Breitbandausbau, Nachhaltigkeit und Wassermanagement waren eine gute Grundlage für den fachlichen Austausch und die Erörterung rechtlicher Fragen. Begleitende Fachveranstaltungen wie der Kongress des Bayerischen Gemeindetags, sowie die Aussteller-Fachforen gaben darüber hinaus reichlich Gelegenheit für fachlichen Austausch und anregende Gespräche.

Das neue Baulandmobilisierungsgesetz – Was Kommunen wissen sollten

Am 23.06.2021 ist das viel diskutierte Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten. Es eröffnet Kommunen weitere Möglichkeiten, um möglichst zügig Bauland zu schaffen. Gemeinden können insoweit im Rahmen aktueller und künftiger Planungen hiervon profitieren.

Was ist das Baulandmobilisierungsgesetz?

Das „Gesetz zur Mobilisierung von Bauland“ (Baulandmobilisierungsgesetz) wurde verabschiedet, um die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Bauplanungsrecht zu stärken. Die Möglichkeiten des Flächenzugriffs durch Kommunen sollen gestärkt und Wohnraum damit leichter geschaffen werden. Letztlich soll insoweit bezahlbarer Wohnraum sichergestellt werden. Die Änderungen betreffen das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Baulandmobilisierungsgesetz ist am 23.06.2021 in Kraft getreten.

Baulandmobilisierungsgesetz – die wichtigsten Neuerungen

Sektorale Bebauungspläne (§ 9 Abs. 2d BauGB)

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) können in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen ausschließlich Gebäude errichtet werden dürfen, deren Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für die Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus erfüllen. Solche Festsetzungen können auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans getroffen werden. Die Möglichkeit ist zunächst befristet. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans muss insoweit bis zum 31.12.2024 förmlich eingeleitet, der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2026 gefasst werden.

Erweiterung des kommunalen Vorkaufsrechts

Das bereits bestehende Vorkaufsrecht der Kommunen wird durch das Baulandmobilisierungsgesetz gestärkt. Hierbei wird zunächst die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts von zwei auf drei Monate verlängert.

Den Kommunen wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, durch Vorkaufsrecht auf unbebaute oder aber nur zu vorläufigen Zwecken bebaute Grundstücke im Innenbereich zuzugreifen, die planungsrechtlich mit Wohngebäuden bebaut werden können (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB n.F.).

Ein neuer Vorkaufsrechtstatbestand ist in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB n.F. enthalten. Liegen demnach in einem Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 S. 2 BauGB vor oder weisen bauliche Anlagen einen Missstand im Sinne des § 177 Abs. 2 BauGB auf und haben die Grundstücke dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld, kann die Gemeinde ein Vorkaufsrecht geltend machen.

Der Katalog der besonderen Vorkaufsrechte wird durch den Tatbestand des § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erweitert. Danach kann die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplans an brachliegenden Grundstücken oder im Innenbereich an unbebauten oder brachliegenden Grundstücken ihr Vorkaufsrecht durch Satzung begründen, wenn diese Grundstücke vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können und es sich um ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt handelt (§ 201a BauGB).

Neue Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB

Weiter wurde in § 31 Abs. 3 BauGB ein neuer Befreiungstatbestand eingeführt. In einem Gebiet mit „angespanntem Wohnungsmarkt“ (§ 201a BauGB) kann künftig mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den örtlichen Belangen vereinbar ist. Hierdurch sind erhebliche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich. Die Regelung ist ebenfalls bis zum 31.12.2026 befristet.

Dörfliches Wohngebiet

In § 5a BauNVO n.F. wird das dörfliche Wohngebiet (MDW) als neuer Gebietstyp eingefügt. Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Hierdurch soll das zulässige Nebeneinander von Wohnnutzungen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden, der Wohnbau in dörflichen Gebieten soll hierdurch erleichtert beziehungsweise gefördert werden.

Wiedereinführung § 13b BauGB

Weiter wird der zum 31.12.2010 außer Kraft getretene § 13b BauGB befristet bis zum 31.12.2022 wieder in Kraft gesetzt. Die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB wird damit für Bebauungspläne, die sich an den Innenbereich anschließen, zur Wohnnutzung wieder eröffnet.

Städtebauliche Entwicklungskonzepte

Mit dem neu eingefügten § 176a BauGB n.F. wurde eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung städtebaulicher Entwicklungskonzepte geschaffen. Zugunsten der Innenentwicklung und Nach-

verdichtung können Kommunen darin Ziele und Maßnahmen für einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich festlegen. Den Kommunen wird hierdurch ein Instrument zur Verfügung gestellt, um unbebaute oder brachliegende Grundstücke nutzbar zu machen.

Obergrenzen als Orientierungswerte (§ 17 BauNVO)

Bislang wurden in § 17 BauNVO Obergrenzen festgelegt, die das Maß der Nutzung von Bauland in den verschiedenen Gebietskategorien regelten. Durch das Baulandmobilisierungsgesetz werden diese Werte nun ausdrücklich als Orientierungswerte bezeichnet. Für die Kommunen ergibt sich hierdurch ein größerer Handlungsspielraum. Abweichungen beziehungsweise Überschreitungen der Werte sind demnach grundsätzlich zulässig, sollten aber dennoch entsprechend begründet werden.

Fazit und Ausblick

Die durch das Baulandmobilisierungsgesetz erfolgten Änderungen sind erst wenige Monate in Kraft. Die Instrumente, die den Kommunen im Rahmen der Wohnraumentwicklung zur Verfügung stehen, wurden durch die Neuregelung erheblich erweitert. Den Kommunen ist zu raten, die ihnen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten auch umfassend zu nutzen. Die zahlreichen Änderungen bieten insoweit erhebliche Chancen, die Wohnraumentwicklung zügig voranzubringen. Es bleibt abzuwarten, wie die Neuerungen in der Praxis umgesetzt werden.

Ihre Ansprechpartner im Bauplanungsrecht:

Axel Weisbach

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 0821/90630-80

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: weisbach@meidert-kollegen.de

Dr. Christoph Landel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon: 0821/90630-60

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: landel@meidert-kollegen.de

Verschmelzende Ausgliederung kommunaler Unternehmen?

Gemeinden haben oftmals ein Interesse daran, ihre Eigenbetriebe in einem bestimmten Bereich gemeinsam durch einen privaten Unternehmensträger zu betreiben. Als einfachstes Mittel für eine solche Umstrukturierung kommt die Ausgliederung nach §§ 168 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) in Betracht. Diese Vorschriften bezwecken die Erleichterung der Privatisierung unternehmerischer Tätigkeit der öffentlichen Hand. Allerdings kann die Ausgliederung eines Unternehmens, das von einer Gemeinde betrieben wird, aus dem Vermögen der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn das für die Kommune maßgebende Bundes- oder Landesrecht einer Ausgliederung nicht entgegensteht. Ein generelles Umwandlungsverbot ist dabei in den einschlägigen Organisationsgesetzen nicht vorgesehen, oftmals finden sich hier jedoch Genehmigungsvorbehalte zu Gunsten übergeordneter Behörden. Dies mag aber vorliegend dahingestellt bleiben.

Nachfolgender Beispielfall mag die rechtliche Situation verdeutlichen:

Die Gemeinde A und die Gemeinde B betreiben jeweils ein eigenes kommunales Krankenhaus als Eigenbetrieb. Aufgrund der notwendigen Spezialisierung der Krankenhäuser und der

Abwanderung vieler Einwohner im Einzugsgebiet beider Gemeinden, entschließen sie sich, ihre Krankenhäuser gemeinsam zu betreiben. Sie möchten diese Umstrukturierung im Wege einer Ausgliederung zur Neugründung einer Krankenhaus GmbH gemäß § 168 UmwG erreichen.

Abstrakt stellt sich die Frage, ob bei einer Ausgliederung in diesem Sinne mehrere Gemeinden, nämlich A und B, als übertragende Rechtsträger auftreten und gemeinsam jeweils ein Unternehmen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen können. Der Wortlaut des § 168 UmwG spricht weder gegen noch für eine solche verschmelzende Ausgliederung.

Die Wissenschaft ist der Auffassung, eine verschmelzende Spaltung sei ausgeschlossen. Denn diese sei im Referentenentwurf für das Umwandlungsgesetz noch zugelassen gewesen, sei jedoch in den Regierungsentwurf nicht mehr übernommen worden. Vor dem Hintergrund des Numerus clausus des Umwandlungsgesetzes würde sich daher die Unzulässigkeit dieser Umwandlungsart ergeben. Logischerweise sei daher auch die verschmelzende Ausgliederung unzulässig. Hiergegen wird aber zurecht eingewandt, dass ein praktisches Bedürfnis nach der Zulassung der verschmelzenden Ausgliederung besteht. Der Gesetzgeber hat den Bedürfnissen der Praxis ja ausweislich der Gesetzesbegründung ein großes Gewicht beigemessen. Insofern ist es durchaus im Sinne des Gesetzgebers, die verschmelzende Ausgliederung aus dem Vermögen von Betriebskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften zuzulassen. Eine ausdrückliche Klarstellung durch den Gesetzgeber fehlt jedoch und wäre sicherlich hilfreich.

Ihre Ansprechpartner für Fragen des kommunalen

Gesellschaftsrechts:

Guntram Baumann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 0821/90630-40

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: baumann@meidert-kollegen.de

Stefan Kus, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschafts-

recht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator (cvm),

Testamentsvollstrecker (DVEV), Unternehmens- und

Steuerrecht LL.M.

Telefon: 0821/90630-20

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: kus@meidert-kollegen.de

Die Kommune als Erbe

Wie man einschlägigen Medienberichten entnehmen konnte, erhalten Kommunen immer wieder hohe Summen aus Nachlässen. Im Jahr 2021 wurde bekannt, dass eine bayerische Gemeinde aus einer Erbschaft mit Einnahmen in Höhe von ca. 1,8 Millionen Euro zu rechnen habe. Hier ein erster Überblick über zu erwartenden Rechte und Pflichten im Rahmen von Erbschaften und Vermächtnissen bei Kommunen. Vor allem die ersten Reaktionsmöglichkeiten bei Anfall von Erbschaft und Vermächtnis muss die Kommune kennen.

1. Erbschaft

Der Erblasser kann eine Kommune direkt als seine Miterbin oder ausschließliche Alleinerbin einsetzen. Hierzu bedarf es einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. Nach § 1922 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geht mit dem Tode einer

Person deren Vermögen als Ganzes auf die Kommune über. Dies bedeutet, dass nicht nur Aktivvermögen vererbt werden kann, sondern auch Schulden. Nach Anfall der Erbschaft kann und muss die Gemeinde nun entscheiden, ob sie die Erbschaft annimmt oder ausschlägt, § 1942 Abs. 1 BGB. An dieser Stelle wäre ein Zuwarten ohne weiteres Handeln jedoch fatal. Die Ausschlagung der Erbschaft ist an eine 6-wöchige Frist beginnend mit dem Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft gebunden, § 1944 BGB. Diese Frist sollte nach Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft direkt notiert und überwacht werden. Regelmäßig erhält die Gemeinde Kenntnis vom Anfall der Erbschaft mit Übersendung eines Eröffnungsprotokolls der letztwilligen Verfügung des Erblassers. Es erfolgt in diesem Fall eine schriftliche Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung an die Gemeinde. Ab Erhalt dieser Nachricht beginnt der Fristlauf. Ab diesem Zeitpunkt muss sich die Gemeinde zwingend einen Überblick über die Nachlassverhältnisse des Erblassers verschaffen. Dies ist naturgemäß in dem Fall schwieriger, in dem vor dem Tod keinerlei näherer Kontakt zwischen der Gemeinde und dem Erblasser bestand. Jedoch gibt es auch in solchen Fällen für den Erben Möglichkeiten, beispielsweise Grundbücher einzusehen, Handelsregisterauskünfte einzuholen, etc. Wichtig ist es insbesondere, festzustellen, ob der Nachlass werthaltig ist oder ob er gegebenenfalls sogar überschuldet ist. Sollte der Nachlass überschuldet sein oder sich die Gemeinde aus anderen Gründen zur Ausschlagung entscheiden, bedarf es einer fristgerechten persönlichen Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder der Beurkundung der Ausschlagungserklärung durch ein Notariat, § 1945 Abs. 1 BGB. Die Annahme der Erbschaft selbst bedarf keiner formgebundenen Erklärung. Vielmehr gilt die Erbschaft mit dem Ablauf der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist als angenommen, § 1943 BGB.

2. Vermächtnis

In der Praxis häufig anzutreffen ist der Fall, in dem der Gemeinde im Wege eines Vermächtnisses ein bestimmter Gegenstand in einer letztwilligen Verfügung zugedacht wird. Es kann sich hierbei um reine Geldvermächtnisse handeln, jedoch werden oft auch bebaute und unbebaute Grundstücke „vermachtet“. In diesem Fall wird die Gemeinde in aller Regel nicht selbst Erbe, sondern ausschließlich Vermächtnisnehmer. Als Vermächtnisnehmer hat die Gemeinde dann gemäß § 2174 BGB einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegen den Beschwerten. Bei den Beschwerten handelt es sich in aller Regel um den/die Erben des jeweiligen Erblassers. Auch bei einem Vermächtnis muss die Gemeinde selbst aktiv werden. Ein Vermächtnis muss aktiv vom Beschwerten eingefordert werden. Sollte die Erfüllung des Vermächtnisses vom Beschwerten unproblematisch anerkannt werden, bedarf es im Falle von Grundstücken eines notariellen Vermächtniserfüllungsvertrages. Wichtig ist jedoch zunächst die schriftliche Geltendmachung. Zuvor sollte jedoch zwingend abgewogen werden, ob die Erfüllung des Vermächtnisses an Auflagen oder Bedingungen gebunden ist. Gleichsam mit der Forderung der Vermächtniserfüllung geht der Vermächtnisnehmer damit auch das Risiko ein, etwaige Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht entsprechend den Wünschen des Erblassers erfüllen zu können. Auch die Vermächtniserfüllung unterliegt Fristen. Deren Dauer ist zwar zum Teil umstritten, jedoch sollte hier aus Vorsichtsgründen von einer 3-jährigen Regelverjährung ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Frist zur Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses, wie diese beispielsweise – wie oben aufgezeigt – bei der Erbschaft besteht, gibt es bei Vermächtnissen jedoch nicht. Nötig ist daher, sich einen Überblick über die zu erwartenden Pflichten bei Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zu verschaffen.

Daher gilt Folgendes:

Wichtig beim Anfall einer Erbschaft und eines Vermächtnisses ist es für die Gemeinde zu überprüfen, welche Pflichten mit der Annahme einhergehen. Essenziell ist es hierbei, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen, damit wirtschaftliche Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben.

Ihre Ansprechpartnerin für erbrechtliche Fragen:

Franziska Mendle

Rechtsanwältin, Testamentsvollstreckerin (DVEV),

Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

Telefon: 0821/90630-16

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: mendle@meidert-kollegen.de

Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde

Ob Schwimmbad, Dirt-Park oder Abenteuerspielplätze. Moderne Kommunen sehen immer mehr Freizeitangebote mit Nervenkitzel vor. Auch Löschteiche oder Regenrückhaltebecken sind potentielle Gefahrenquellen. Was ist, wenn da etwas passiert?

Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Gefahren von Dritten abgewendet werden. So lautet die Definition der sogenannten „Verkehrssicherungspflicht“. Doch was versteht man konkret unter diesem Begriff und weshalb ist er auch für Gemeinden wesentlich?

Das Landgericht Koblenz hatte erst kürzlich in einem solchen Fall zu entscheiden (LG Koblenz, Urteil vom 30.11.2020 – 1 O 62/20). Eine Mutter besuchte mit ihrer 17 Monate alten Tochter ein Schwimmbad. Auf dem Boden befand sich eine große Metallplatte, welche sich durch intensive Sonnenstrahlung derart erhitzt hatte, dass sich das Kind Brandwunden an den Füßen zuzog, als es über die Metallplatte lief. Die Platte war weder abgesperrt, noch mit einem Hinweisschild versehen. Das Landgericht Koblenz verurteilte die Schwimmbadbetreiberin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 750 €. Nach Auffassung des Gerichts hat diese mangels entsprechender Schutzvorkehrungen ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt.

1. Was sind Verkehrssicherungspflichten?

Verkehrssicherungspflichten bestehen vorwiegend gefahrenquellenbezogen. Dies umfasst sowohl die Eröffnung einer Gefahrenquelle, als auch die Ausführung gefährlicher Tätigkeiten in der Öffentlichkeit, sowie die Haftung für den Zustand von Sachen.

2. Wen schützen Verkehrssicherungspflichten?

Grundsätzlich bestehen Verkehrssicherungspflichten nur gegenüber solchen Personen, die mit der Gefahrenquelle befuhrmassen in Berührung kommen. Personen, die den Gefahrenbereich hingegen unbefugt betreten oder sich unbefugt verhalten, sind demnach nicht geschützt. Ausnahmen bestätigen diese Regel.

3. Wer muss Verkehrssicherungspflichten beachten?

Wer muss Verkehrssicherungspflichten überhaupt beachten? Verpflichtet ist grundsätzlich derjenige, der für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich ist und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hier kommt nun die Gemeinde ins Spiel. Auch Einrichtungen,

welche zunächst ungefährlich erscheinen, können eine potentielle Gefahrenquelle darstellen, mithin die Beachtung von Verkehrssicherungspflichten unerlässlich machen. Stellt die Gemeinde beispielsweise öffentliche Gebäude für allgemeinen Publikumsverkehr zur Verfügung, so wird dadurch eine mögliche Gefahrenquelle geschaffen. Stolpert beispielsweise eine Person bei einem Termin im örtlichen Rathaus über ein herumliegendes Kabel, so lässt die Frage nach der Haftung nicht lange auf sich warten! Gleiches gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z.B. von Märkten oder Konzerten. Auch der Betrieb öffentlicher Schwimmbäder oder Spielplätze stellt eine solche Gefahrenquelle dar. Man stelle sich nur vor, ein Kind rutscht im Schwimmbad aus oder fällt aufgrund maroder Baustoffe von einem Spielgerüst. Die Eltern werden hier wohl oft den Betreiber in der Verantwortung sehen.

4. Wann werden Verkehrssicherungspflichten verletzt?

Eine Verkehrssicherung, welche jede Schädigung ausschließt, ist praktisch nicht erreichbar. Es geht hier vielmehr um eine angemessene Risikoverteilung zwischen dem Sicherungspflichtigen und den gefährdeten Personen. Nach der Rechtsprechung des BGH genügen solche Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Ein Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht liegt dementsprechend dann vor, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefahr nicht getroffen wurden. Erforderlich sind grundsätzlich diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger und gewissenhafter Angehöriger des betreffenden Verkehrskreises unter Berücksichtigung der Schadenswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadensfolgen für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu schützen. Die Zumutbarkeit etwaiger Vorkehrungsmaßnahmen richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Erheblichkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe der damit verbundenen Kosten. Welche Sicherungsmaßnahmen die Gemeinde vor allem in oben genannten Fällen treffen muss, ist also nach einzelfallbezogener Abwägung zu entscheiden.

5. Welche Haftung kommt in Betracht?

Sofern eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Raum steht, kommt stets eine deliktsrechtliche Haftung nach § 823 I BGB oder § 823 II BGB i.V.m. einem entsprechenden Schutzgesetz wie beispielsweise §§ 222, 229 StGB in Betracht. Sofern ein Beamter in diesem Zusammenhang eine drittbezogene Amtspflicht verletzt hat, kommt auch eine Haftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht. Bei der Schaffung einer Gefahrenquelle sollte daher immer ganz genau und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden, welche Verkehrssicherung erforderlich und zumutbar ist!

Ihre Ansprechpartner zu kommunalen Verkehrssicherungspflichten:

Jennifer Pohl

Rechtsanwältin

Telefon: 0821/90630-60

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: pohl@meidert-kollegen.de

Robert Schulze

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0821/90630-66

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: schulze@meidert-kollegen.de

Cookies und das neue TTDSG

Vorsicht vor Abmahnungen! Am 01.12.2021 ist das Telekommunikations-Telemediendatenschutz-Gesetz (kurz: TTDSG) in Kraft getreten. Damit ergeben sich auch für Kommunen zukünftig einige praktische Änderungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere für die Webseite der Gemeinde und die dortige Verwendung von Cookies. Dabei sind auch Consent-Layer von Fremdanbietern oftmals problematisch.

Cookies sind Textinformationen, die auf dem Rechner des Nutzers einer Webseite gespeichert werden können. Grundsätzlich kann jede Art von Text abgespeichert werden, solange der Text nicht zu lang wird (4 Kilobyte). Cookies werden in der Regel zur Wiederidentifizierung eines Besuchers verwendet, während er eine Webseite besucht oder später erneut besucht.

In der Regel werden für Webseiten auch fremde Cookies verwendet, beispielsweise von Google, meist auch bei kommunalen Webseiten. Zudem werden Cookies durch viele Unternehmen zum Tracken (Verfolgen) von Nutzern eingesetzt, auch über diverse Webseiten hinweg.

Nicht vollständig geklärt sind die Anforderungen an eine wirkungsvolle Einwilligung des Nutzers, oftmals benutzen Webseiten hierfür sogenannte Consent-Layer von Fremdanbietern.

In der Vergangenheit herrschte bei den Datenschutzbehörden Unsicherheit darüber, wie die Verwendung von Cookies und sogenannten Consent-Layern zu behandeln ist. Zwar gab es eine ePrivacy-Richtlinie der EU (2002/58/EG), im Bereich von Cookies war es jedoch noch nicht zu einer gesetzlichen Umsetzung in Deutschland gekommen. Der EuGH legte die Richtlinie in seinem „Planet49“-Urteil aus (EuGH, Urteil vom 01.10.2019 – C 673/17), aber der BGH kam nur mit großen Verrenkungen zur Anwendung der Richtlinie (BGH, Urteil vom 28.05.2020 – I ZR 7/16, „Cookie-Einwilligung II“). Die Rechtsunsicherheit blieb, und damit auch die Zurückhaltung der nationalen Datenschutzbehörden.

Dies hat sich nun geändert. Mit einer klaren Regelung in § 25 TTDSG und einem Bußgeld von bis zu 300.000,00 EUR (§ 28 Abs. 2 TTDSG) falls Verkehrsdaten rechtswidrig verarbeitet oder nicht rechtzeitig gelöscht werden, steht den Datenschutzbehörden eine potentiell ruinöse Bußgeldhöhe zur Verfügung.

Aus diesem Grund sollten Kommunen prüfen lassen, ob die Cookies und Cookiebanner den notwendigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Anwendungsbereich des § 25 TTDSG ist dabei schon bei Speicherung von Informationen auf Rechnern fremder Nutzer oder bei deren Abruf eröffnet, daher auch bei der Nutzung von Cookies.

Seit dem 01.12.2021 darf die Speicherung und der Abruf solcher Cookies nur dann erfolgen, wenn der Nutzer entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Grundlage klarer und umfassender Informationen in die Verarbeitung eingewilligt hat.

Hiervon gibt es, wie in der Vergangenheit, Ausnahmen, die jedoch durch das TTDSG viel enger gefasst sind. Solche Ausnahmen liegen nur vor, wenn die Verarbeitung ausschließlich dazu erfolgt, eine Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu übertragen.

nikationsnetz zu übertragen oder die Speicherung unbedingt erforderlich ist, um den vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen. Bei der typischen Webseite ist daher vor allem die letzte Variante relevant, deren Auslegung allerdings umstritten ist. Verschiedene Landesdatenschutzbehörden gehen jedoch von einer möglichst engen Auslegung aus und sind der Ansicht, dass nur technisch, aber nicht mutmaßlich wirtschaftlich notwendige Cookies, erfasst sind.

Auch nicht vollständig geklärt sind die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung. Oft benutzen Webseiten hierfür sogenannte Consent-Layer von Fremdanbietern. Auf diese sollte sich der Webseitenbetreiber jedoch nicht blind verlassen. Hierbei ist insbesondere das sogenannte „Nudging“ (Stoßen) ein Problem. Beim Nudging wird der Nutzer der Webseite angeregt, auf eine bestimmte Art auf eine Anfrage zur Cookie-Nutzung zu reagieren. Dies geschieht oftmals durch besondere (farbliche) Hervorhebung der Schaltfläche mit dem erwünschten Verhalten. Auch wird die Ablehnung der Speicherung von Cookies oft besonders dadurch erschwert, dass eine Vielzahl von Schaltflächen zu betätigen sind sowie eine Ablehnung aller (nicht notwendigen) Cookies nur durch einen besonderen Aufwand zu erreichen ist. Auch zum Nudging gehören zudem Verhaltensweisen, bei denen bei jedem erneuten Besuch der Webseite oder gar innerhalb der Seite wiederholt erneut um Zustimmung gebeten wird.

Nicht jedes Nudging ist dabei unzulässig, es sei denn es führt zu einer unfreiwilligen Einwilligung.

Es sollte auch darauf geachtet werden, dass der Webseitennutzer vor der Zustimmung ausreichend informiert ist, ihm daher alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er für eine informierte Entscheidung bedarf.

Kommunen sollten prüfen:

- Werden auf der Webseite Cookies von Fremdanbietern genutzt, die nicht technisch notwendig sind?
- Werden Cookies, die nicht technisch notwendig sind, nur mit Einwilligung der Nutzer gesetzt?
- Werden Nutzer vor der Einwilligung ausreichend informiert?
- Sind die Cookies sinnvoll klassifiziert, damit der Nutzer erkennen kann, bei welchen es sich um technisch notwendige bzw. freiwillige Cookies handelt?
- Erfolgen die Einwilligungen freiwillig oder werden Methoden eingesetzt, um den Nutzer dazu zu verleiten, zuzustimmen, obwohl er das nicht möchte?
- Wurden die Rechtsgrundlagen der Speicherung der verschiedenen Cookies an das neue TTDSG angepasst?

Ihre Ansprechpartner im IT- und Datenschutzrecht:

Alexander Ghoggal

Rechtsanwalt

Telefon: 0821/90630-40

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: ghoggal@meidert-kollegen.de

Stefan Kus, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator (cvm),

Testamentsvollstrecker (DVEV), Unternehmens- und Steuerrecht LL.M.

Telefon: 0821/90630-20

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: kus@meidert-kollegen.de

Alle Jahre wieder – Äste, Zweige und die öffentlichen Fußwege

Jedes Jahr fällt meistens im Herbst auf, dass manche Grundstückseigentümer ihre Pflanzen über die Grundstücksgrenze auf öffentliche Fußwege wachsen lassen. Oft reicht dann zur Beseitigung des Überwuchses eine allgemeine Erinnerung im Gemeindeblatt oder ein freundliches Schreiben an die Grundstückseigentümer mit der Bitte um Rückschnitt. Aus Sorge um die ästhetische Gesamtwirkung ihrer zurückgeschnittenen Pflanzen verweigern manche Grundstückseigentümer den Rückschnitt aber trotzdem. Dann stellt sich die Frage, wie eine Verpflichtung zum Pflanzenrückschnitt rechtlich sauber gestaltet werden kann.

In einer derartigen Situation ist die Rechtslage nicht ganz einfach. In den allermeisten Fällen wird die Gemeinde auch zivilrechtlich Eigentümer der Verkehrsfläche sein, so dass an die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche denkbar wäre, was aber bei einer Weigerung ein amtsgerichtliches Verfahren erfordern würde. Demgegenüber ist eine öffentlich-rechtliche Anordnung, gegebenenfalls mit einem Sofortvollzug, vielleicht schneller durchsetzbar. Hierbei empfiehlt sich unter anderem auf folgende wichtige Aspekte zu achten:

Rechtsgrundlage

Zu den konkreten Rechtsgrundlagen für die Anordnung eines Rückschnitts bestehen unterschiedliche Auffassungen. Beispielsweise wurde in der Rechtsprechung vertreten, dass der Bewuchs auf dem Gehweg eine unerlaubte Sondernutzung darstellt und deswegen die Beseitigung angeordnet werden kann. Vertreten wurde aber auch, dass eine Beseitigung über Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 LStVG möglich ist. Nach dem VGH in München sollte eine Anordnung auf Art. 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BayStrWG gestützt werden, wenn der Verbotstatbestand des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG, der auch das Wachsen lassen erfasst, gegeben ist. Dabei ist nach der derzeitigen Rechtsprechung noch eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, auch wenn der VGH jüngst angedeutet hat, dass vielleicht auch eine abstrakte Gefahr ausreichen könnte (Beschluss vom 11.11.2019, Az. 8 ZB 19.1855). Die konkrete Gefahr liegt bei einem Fußweg nach der Auffassung der Verwaltungsgerichte jedenfalls schon dann vor, wenn das Lichtraumprofil in der Höhe über dem Fußweg von 2,50 m (z.B. VG Augsburg, Urteil vom 25.10.2017, Az. Au 6 K 17.239) und in einer Breite von mindestens 1,00 m bis zu 2,00 m unterschritten wird (z.B. VG München, Beschluss vom 17.09.2014, Az. 2 S 14.3820).

Ermessensausübung

Bei der Ermessensausübung müssen die Gründe, die im konkreten Einzelfall für den Erlass der Anordnung sprechen, mit den Gründen, die für den Erhalt der Pflanzen sprechen und die der betroffene Bürger vermutlich im Rahmen der Anhörung vorgetragen hat, abgewogen werden. Dabei wird sich vermutlich meistens ergeben, dass die Verkehrsgefahr zu Lasten der Äste und Zweige beseitigt werden muss. Es kann aber auch Konstellationen geben, in denen man aus Verhältnismäßigkeitsgründen möglicherweise auf eine obrigkeitliche Anordnung verzichten muss. Dann könnte man vielleicht aber zu zivilrechtlichen Mitteln greifen.

Sofortvollzug

Kommt es zu einer Anordnung, muss sich die Gemeinde auch Gedanken machen, ob sie den Sofortvollzug anordnen will oder vielleicht im Falle einer Klage auch auf den Ausgang des Klageverfahrens warten kann. In der Regel wird dies durch

die Gefahrenlage und die negative Vorbildwirkung bestimmt. Vielleicht denkt man auch an die Anordnung der sofortigen Vollziehung, weil man die Angelegenheit geklärt haben möchte, bevor das Schneideverbot ab 01.03. greift (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG). Ein Rückschnitt auf Grund einer behördlichen Anordnung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit darf aber auch noch nach dem 01.03. erfolgen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayNatSchG).

Vollstreckung

Verwaltungsakte, die eine Handlung aufgeben, werden mit Zwangsmitteln vollstreckt (Art. 29 Abs. 1 VwZVG). Für den Fall der Nichterfüllung der Anordnung ist zunächst ein Zwangsgeld das Mittel der Wahl. Sollte die mit der Zwangsgeldandrohung gesetzte Frist (nicht in der Anordnung) ungenutzt verstreichen, kann in einem nächsten Schritt ein weiteres Zwangsgeld angedroht werden und danach die Androhung einer Ersatzvornahme mit Benennung der voraussichtlichen Kosten vorbereitet werden.

Kosten

Zum Schluss darf die Kostenentscheidung nicht fehlen. Für die Gebühren gibt die gemeindliche Kostensatzung den Rahmen vor. Die Auslagen dürften sich aus den Zustellungskosten ergeben.

Ihr Ansprechpartner im Straßen- und Wegerecht:

Prof. Dr. Fritz Böckh

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Telefon: 0821/90630-45

Fax: 0821/90630-30

E-Mail: boeckh@meidert-kollegen.de

Meidert Termine

Besuchen Sie unsere nächsten Webinare:

(Anmeldung unter: augsburg@meidert-kollegen.de)

03.06.2022, 09.30 – 10.30 Uhr

Datenschutz in Gemeindeverwaltung & Gemeinderat

Auch innerhalb der Gemeinde dürfen – trotz Verschwiegenheitspflicht – personenbezogene Daten nicht einfach innerhalb der Verwaltung oder von der Verwaltung an den Gemeinderat weitergegeben werden. Mit Praxisbeispielen zeigen wir Ihnen typische Alltagsprobleme und praktikable, für alle einfach verständliche Lösungswege auf, um das Datenschutzniveau vor Ort nachhaltig zu erhöhen und zeit- und kostenintensivem Verwaltungsärgern für Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat vorzubeugen.

01.07.2022, 09.30 – 10.30 Uhr

E-Mobilität & Mobilitätskonzepte

Wie Sie Carsharing, E-Ladesäule, E-Lastenrad und E-Scooter sowie Mobilitätskonzepte in Ihrer Gemeinde praktikabel und zügig rechtlich umsetzen können und was Sie dabei beachten müssen.

23.09.2022, 09.30 – 10.30 Uhr

Photovoltaik, Nahwärme, Breitband & Co

Nachhaltige Projekte mit Investoren rechtmäßig und zügig umsetzen. Wir zeigen Ihnen auf, welche Gesellschaftsformen vorzugswürdig sind, was im Gesellschaftsvertrag geregelt sein sollte, was Sie bei Finanzierungsvereinbarungen (auch unter Bürgerbeteiligung) und vor allem auch immobilien-, grundstücks-, vergabe- und baurechtlich beachten müssen.

MEIDERT & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Candidplatz 13
81543 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
auch Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Stefan Kus LL.M. *

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Wirtschaftsmediator (cvm),
Testamentsvollstrecker (DVEV)

Dr. Christoph Landel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Nicole Kandzia

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Bernhard Müller

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Franziska Mendle

Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)
Testamentsvollstreckerin (DVEV)

Anita Hirschauer

Alexander Ghoggal

Bernd Müller

Erster Bürgermeister a. D.

Jennifer Pohl

Josef Kiser

Dr. Wolfram Gaedt

Nico F. Kummer

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB